

Entwurf eines Steuerpakets für eine starke künstlerische Selbstständigkeit

Wo die Steuergesetzgebung für freischaffende Musiker*innen und viele weitere Solo-Selbstständige Hürden aufstellt und wie diese aus dem Weg geräumt werden können

Heterogene Arbeitsverhältnisse, variierende Einnahmequellen, schwankende Einkünfte und ein hoher administrativer Aufwand: Die Berufsrealität freischaffend arbeitender Musiker*innen erfordert ein Verständnis und eine Flexibilität, die viele Steuergesetze nicht abbilden. Dieses Papier verfolgt das Ziel, auf Herausforderungen hinzuweisen und dringend benötigte Lösungen für gerechtere und praxisnahe steuerliche Regelungen vorzuschlagen.

Es geht bei den folgenden Vorschlägen ausdrücklich nicht um pauschale steuerliche Einsparungen oder neue Subventionen.

Ist-Stand:

Heterogene Arbeitsverhältnisse: Musiker*innen arbeiten oft in verschiedenen Modellen: solo-selbstständig, in GbRs, GmbHs oder in hybriden Mischverhältnissen mit angestellten Tätigkeiten – jede Konstellation bringt spezifische steuerliche Anforderungen.

Vielfältige Einnahmequellen: Die Einnahmen stammen aus Konzerten, Lizenzen, Tantiemen sowie Platten- und Merchandise-Verkäufen, die steuerlich unterschiedlich behandelt werden. Diese Vielfalt erhöht den Verwaltungsaufwand.

Schwankende Einkünfte: Einkünfte sind oft unregelmäßig und in Höhe und Zeitraum schwankend, was die steuerliche Planung erschwert und die Berechnung von Vorauszahlungen kompliziert macht.

Rhythmus an die Realität anpassen: Zusammenlegung der Steuerjahre

Problem

Projektbezogenes Arbeiten und **zyklische Schaffensphasen** bedeuten für freie Musikschafter oft stark **schwankende Einkünfte**. Hinzu kommen zeitlich verzögerte Einkünfte: Tantiemen für heute veröffentlichte Musik zum Beispiel erhält man frühestens ein Jahr später. Dies hat zur Folge, dass es oft große Schwankungen in dem zu versteuernden Einkommen verschiedener Jahre gibt. Durch diese Antinomie bilden Einkommensteuererklärungen entlang des Kalenderjahres das tatsächliche Einkommen nicht ab.

Lösung

Schwankende Einkünfte sind nicht nur Berufsrealität von Musikschaftern – es gibt einen Präzedenzfall: Nach dem Vorbild der Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG, schlagen wir vor, die **Einkünfte aus drei Steuerjahren freiwillig mitteln** zu können. Falls in der Einkommenssteuererklärung der Paragraph in Anspruch genommen wird, wird neben der gängigen Einkommenssteuererklärung eine fiktive berechnet, die drei Steuerjahre zusammennimmt und mittelt. Übersteigt die Summe der tatsächlichen Einkommensteuer die fiktive Einkommensteuer, wird die festzusetzende Einkommensteuer des letzten Jahres des Betrachtungszeitraums um den Unterschiedsbetrag gemindert. Eine solche Steuerregelung zur Mittelung von Einkommensschwankungen spiegelt die Realität von zyklisch arbeitenden Musiker*innen realistischer wieder.

Fiskalische Gerechtigkeit durch Abbildung der realen Einkommensbiografie und Schutz vor Liquiditätsengpässen in produktiven Ruhephasen.

Investitionen ermöglichen: Ausweitung des IAB (§ 7g EStG)

Problem

Investitionsabzugsbeträge (IAB) können gemäß Einkommenssteuergesetz § 7g für "**abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**" zurückgehalten werden und somit Einkünfte aus einem Steuerjahr für Investitionen in der Zukunft unbesteuerter zurückgehalten werden. Da im Berufsfeld Musik auch in **immaterielle Güter**, wie teure Dienstleistungen (z.B. Mixing und Mastering) oder Studiomiete investiert wird, profitieren Musiker*innen in weiten Teilen nicht von IABs.

Lösung

Ausweitung der IABs auf „Kulturwirtschaftsgüter“ und produktionsbezogene Dienstleistungen. Solo-Selbstständige müssen Einkünfte aus tourstarken Jahren steuerfrei für die Initialinvestition kommender Albumproduktionen zurückhalten können.

Erhöhte Investitionssicherheit und Liquidität für Artists in der Produktionsphase sowie eine Stärkung der gesamten Wertschöpfungskette (z.B. Tonstudios, Techniker*innen).

3 Bürokratiehürden abbauen: Abfärbetheorie stoppen

Problem

Viele Bands sind als **GbR** organisiert, da es eine niedrigschwellige Form des Zusammenschlusses und mit wenig bürokratischen Aufwand verbunden ist. Die Abfärbetheorie kann sich aus der Rechtsform GbR als Problem ergeben: Konzerte sind künstlerische, selbstständige Arbeit und damit von der Gewerbesteuer befreit. Dennoch wird auf diese Gewerbesteuer gezahlt, wenn innerhalb einer GbR ebenfalls z.B. Merchandise verkauft wird und aus beiden Einkommensarten insgesamt mehr als 24.500€ Einnahmen erwirtschaftet werden. Die „Lösung“ ist oft die Gründung einer weiteren GbR exklusiv für den Merchandise-Verkauf, womit ein großer Buchhaltungsaufwand einhergeht. Hier kann Bürokratie eingespart werden.

Lösung

Freischaffende künstlerische Arbeit unterliegt keiner Gewerbesteuerpflicht. Das sollte auch so sein, wenn innerhalb einer GbR gewerbesteuerpflichtige Einnahmen umgesetzt werden. Um zu verhindern, dass Zweit-GbRs der bürokratisch aufwendige Standard bleiben, sollte die Abfärbetheorie gestoppt werden und Gewerbesteuer innerhalb einer GbR nur auf gewerbesteuerpflichtige Einnahmen gezahlt werden.

Massiver Bürokratieabbau, Vermeidung von unnötigen Zweit-Gründungen und juristische Rechtssicherheit für Bands.

4

Kalkulationsfreiheit stärken:

Abgabeturnus der Umsatzsteuervoranmeldung anpassen

Problem

Die Umsatzsteuervoranmeldung und der Abgabeturnus dafür hängt von der **Höhe der Vorjahreseinnahmen** ab. Bei einer Umsatzsteuerzahllast von mehr als 7500€ im Vorjahr wird im Folgejahr ein monatlicher Abgabeturnus festgelegt. Diese Grenze bedeutet ein Vorjahreseinkommen von knapp 40.000€ und ist zu niedrig angesetzt: In einem Berufsfeld mit **stark schwankendem Einkommen** trifft die monatliche Umsatzsteuer-Abgabe so Unternehmungen, die im laufenden Jahr nicht nur deutlich unter der Grenze bleiben, sondern auch jene, denen ein monatlicher Abgabetermin unternehmerischen Handlungsspielraum nimmt.

Lösung

Die Höhe der Umsatzsteuerlast, die eine monatliche Abgabefrist im kommenden Jahr nach sich zieht, sollte hochgesetzt werden: Unser Vorschlag zielt auf 22.500€ Umsatzsteuerpflicht im Vorjahr.

Die Finanzämter werden rechnerisch um ein Drittel der Umsatzsteuervoranmeldungen entlastet. Selbstständige gewinnen wertvolle Zeit, Kalkulationsfreiheit und Planungssicherheit zurück.

5

Chancengleichheit: Absetzbarkeit von Betreuungskosten

Problem

Zur **Betreuung von Kindern** können zwei Drittel der angefallenen Kinderbetreuungskosten, jedoch maximal 4.000€ pro Kind und Jahr als Betriebsausgaben abgesetzt werden; auf eine Woche gerechnet also knapp 80€, wodurch kein ganzer Tag abgedeckt ist. Auch mit Blick auf den überproportional hohen **Gender Pay Gap** im Berufsfeld ist diese Absetzbarkeit sehr eng gefasst.

Lösung

Über die bestehende Absetzbarkeit der Betreuungskosten für Kinder sollte es Selbstständigen, denen durch die Kinderbetreuung das Arbeiten ermöglicht wird, ein größerer Spielraum der Absetzbarkeit ermöglicht werden. Selbstständige sollten sämtliche Kosten für Kinderbetreuung, die zum **Ermöglichen von Arbeit** ausgegeben werden, als Betriebskosten absetzen können.

Aktive Förderung der Chancengleichheit, Bekämpfung des Gender Pay Gaps und eine spürbare Entlastung arbeitender Eltern.

Die hier skizzierten Lösungsimpulse zeigen: Schon mit vergleichsweise kleinen, präzisen Anpassungen in der Steuergesetzgebung kann die wirtschaftliche Realität von Künstler*innen und Solo-Selbstständigen nachhaltig verbessert, entbürokratisiert und vor allem fair gestaltet werden. Da es sich nicht um eine absolute Reduzierung von Steuereinnahmen, sondern um eine Verteilung handelt, sind diese praxisnahen Schritte politisch und fiskalisch zeitnah realisierbar.

Wir möchten diese Maßnahmen gerne gemeinsam mit Ihnen weiterentwickeln und bei einer Umsetzung unterstützen. Wir freuen uns auf den Dialog.

Mit Dank an Helmut Kunstmann, mit dessen Hilfe und Fachexpertise dieses Papier entstanden ist

Wir sind D-Popkultur.

Bei Fragen zu diesem Papier und für noch mehr Einblicke aus Artist-Perspektive freuen wir uns über Ihre Nachricht:

Lina Holzrichter – lina.holzrichter@d-popkultur.de